

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD -

Beschlüsse der Bayer. Regional-KODA vom 20./21.07.1999

- § 8 ABD Teil A, 1./ABD Teil B, 1. Allgemeine Pflichten
hier: Abs. 3/Abs. 9 Anrufung der Schlichtungsstelle
zum 01.10.1999
- § 36 ABD Teil A, 1./§ 31 ABD Teil B, 1.
Berechnung und Auszahlung der Bezüge, Vorschüsse
zum 01.10.1999
- Anmerkung zu § 9 Regelung der Altersteilzeitarbeit
zum 01.04.1999

Anlage zum

Amtsblatt für die Diözese Augsburg; Amtsblatt für die Erzdiözese Bamberg; Pastoralblatt des Bistums Eichstätt; Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising; Amtsblatt für das Bistum Passau; Amtsblatt für die Diözese Regensburg

§ 8 ABD Teil A, 1./ABD Teil B, 1. Allgemeine Pflichten

hier: Abs. 3/Abs. 9 Anrufung der Schlichtungsstelle

1. In den bayer. (Erz-)Diözesen erhält Abs. 3 /Abs. 9 des § 8 ABD Teil A, 1./ ABD Teil B, 1. folgende Fassung:

§ 8 Allgemeine Pflichten

...

(3) Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem kirchlichen Arbeitsverhältnis ist die Schlichtungsstelle anzurufen.

Das Verfahren richtet sich nach der „Ordnung für Schlichtungsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Mitarbeitern aus dem Arbeitsverhältnis der bayer. (Erz-)Diözesen“.

Das Recht des Mitarbeiters, das staatliche Arbeitsgericht anzurufen, bleibt davon unberührt.

Auf die Anrufung der Schlichtungsstelle können Dienstgeber und Mitarbeiter im Einzelfall einvernehmlich verzichten.

2. Diese Regelung tritt am 01.10.1999 in Kraft.

§ 36 ABD Teil A, 1./§ 31 ABD Teil B, 1. Berechnung und Auszahlung der Bezüge, Vorschüsse

1. In den bayer. (Erz-)Diözesen wird § 36 ABD Teil A, 1./§ 31 ABD Teil B, 1. um folgenden Absatz 10 ergänzt:

 „(10) Die Abtretung von Vergütungsansprüchen ist ausgeschlossen (§ 399 BGB). Im Einzelfall kann der Mitarbeiter mit dem Dienstgeber die Abtretbarkeit seiner Vergütungsansprüche schriftlich vereinbaren.“
2. Diese Regelung tritt zum 01.10.1999 in Kraft.

Anmerkung zu § 9 Regelung der Altersteilzeitarbeit

1. In den bayer. (Erz-)Diözesen wird dem § 9 der Regelung der Altersteilzeitarbeit, ABD Teil C, 13., folgende Anmerkung angefügt:

„Anmerkung zu Abs. 2 Buchst. A:

Das Arbeitsverhältnis einer Arbeitnehmerin endet nicht, solange die Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des Abs. 2 Buchst. a zum Ruhen der Versorgungsrente nach § 41 Abs. 7 VersTV-G, § 65 Abs. 7 VBL-Satzung führen würde.“

2. Diese Regelung tritt zum 01.04.1999 in Kraft.